

Rennjahr 2024

Bestimmungen für die Trabrennen

Rennsekretariat: AUSTRIAN RACEHORSE OWNERS CLUB



Rennsekretärin: Conny Übleis
Telefon: +43 2254 9000 DW 1510
mail: conny.uebleis@aroc.at
A-2483 Ebreichsdorf, Racino Platz 1
www.aroc.at,

1. Allgemeines

Die Rennen werden nach den Bestimmungen des Österreichischen Trabrenn - Reglements (Ö.T.R.), nach den vorliegenden „Allgemeinen Bestimmungen“ und nach den in den Ausschreibungen jeweils verlautbarten „Sonderbestimmungen“ des AROC gelaufen. Die Rennen werden im Rennwagen (Sulky) gefahren. Durch Abgabe einer Nennung unterwerfen sich Trabrennpferde – Besitzer, Fahrer und Trainer den Bestimmungen des Österreichischen Trabrenn-Reglements, sowie den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen für die Trabfahren im Magna Racino (AROC), ebenso dem Reglement für Trainer, Fahrer, Reiter und das bei Trabrennpferden beschäftigte Stallpersonal, soweit dessen Bestimmungen die Trabrennpferde-Besitzer und Trainer als Dienstgeber betreffen.

Die Benützung der Rennbahn und sämtlicher Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr der Pferdebesitzer, der Trainer, der Fahrer und des sonstigen Hilfspersonals der Rennstallbesitzer und der Trainer. Der AROC lehnt jede diesbezügliche Schadenshaftung ab. Für die auf dem Rennplatzgelände und in den Rennbahnstallungen eingebrachten Pferde und Sachen tragen die Besitzer und Trainer allein die Verantwortung und Gefahr. Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen den AROC wegen Beschädigung der Tiere und dergleichen innerhalb des Rennplatzgeländes und der Stallungen sind ausgeschlossen. Besitzer oder Trainer haften dagegen für alle Schäden, die durch sie oder durch die von ihnen beschäftigten Personen verursacht werden. Ebenso haften die Besitzer der auf dem Rennplatzgelände eingebrachten Pferde für alle Schäden, die durch ihre Pferde verursacht werden.

2. Unterbringung von Trabrennpferden an Renntagen

In den Rennbahnstallungen des Magna Racino können nur solche Pferde Unterkunft finden, die für den Rennbetrieb bestimmt sind und für die eine Berechtigung erteilt wurde. Die Einstellung von Pferden ohne Berechtigung ist verboten und zieht entsprechende Folgen für den verantwortlichen Trainer nach sich.

Voraussetzung für die Unterbringung eines Trabrennpferdes im Magna Racino ist ein gültiger Pferdepass inklusiver aller erforderlichen Impfungen.

3. Gebühren

Für Gastpferde, die außerhalb des Magna Racinos stationiert sind und zum Start ins Magna Racino gebracht werden, wird für die Gastbox eine Gastboxengebühr in der Höhe von € 30 eingehoben. Jeder Besitzer eines Gastpferdes ist verpflichtet, in die vom Veranstalter zugeteilte Gastbox einzustellen. (siehe Gastboxenplan) Alle Boxen werden mit Hobelspänen eingestreut. Die Verwendung einer anderen Einstreu ist untersagt. Die Gastboxengebühren sind vor dem Start der Teilnehmer zur Zahlung fällig. Beim ersten Jahresstart eines Pferdes in einem offiziellen Bewerb wird dem Besitzer eine einmalige Bahnbenützungsgebühr in Höhe von € 20 verrechnet.

Für die Eröffnung bzw. Neueröffnung eines Rennkontos (Rennstallerfassungsblatt – Anlage) werden 30 Euro verrechnet. Zusätzlich ist ein angemessenes Depot auf jedes Rennstallbesitzer – Konto vor dem ersten Start eines Pferdes einzuzahlen. Bei allen inländischen und ausländischen Rennställen hebt der AROC für das laufende Rennjahr eine einmalige Kontoführungsgebühr in der Höhe von 40 Euro ein.

Bei der Gebühr für inländische Rennställe (40 Euro) sind inkludiert:

- *Die Führung und Verwaltung des Rennkontos
- *Die Ausschreibung aller Rennen für das laufende Rennjahr
- *Alle Buchungen und Kontonachrichten des Jahres
- *Zustellungs- und Versandkosten (außer Mahnungen u. eingeschriebene Sendungen)
- *Newsletter (falls gewünscht und e-mail Adresse bekannt gegeben wird)

Bei der Gebühr für ausländische Rennställe (40 Euro) sind inkludiert:

- * Die Führung und Verwaltung des Rennstallkontos
- *Alle Buchungen und Kontonachrichten des Jahres
- *Alle Auslandsüberweisungen der Preisgelder
- *Zustellungs- und Versandkosten (außer Mahnungen und eingeschriebene Sendungen)
- *Newsletter (falls gewünscht und e-mail Adresse bekannt gegeben wird)

Für verlorene Poststücke übernimmt der AROC keine wie immer geartete Haftung und es besteht kein Anspruch auf Ersatz. Postgebühren werden je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Der AROC ist die Nennungs- und Verrechnungsstelle für die Rennen im Magna Racino. Zu diesem Zweck muss jeder Besitzer, Züchter, Fahrer, Trainer und Amateurfahrer ein ausgefülltes AROC – Rennstallerfassungsblatt und die Kopie eines Lichtbildausweises rechtzeitig vor Beginn der Rennsaison im Sekretariat abgeben.

Der Erlag eines angemessenen Depotbetrages von 200 Euro, oder die Verfügung eines ausreichendes Guthabens am Renn-Konto des AROC ist für alle Besitzer und Trainer verpflichtend und ermöglicht eine Abrechnung über das Renn-Konto. Alle Nennelder (Einsätze), Zuchtrenneinsätze und sonstige Gebühren können nur über das Rennkonto verrechnet werden.

Erst ab der Errichtung eines AROC-Rennkontos ist die Abgabe einer Nennung für die Trabrennen im Magna Racino möglich.

4. Veterinärvorschriften

Die in den Stallungen eingestellten Pferde können jederzeit über Verlangen des AROC einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Erkrankungen von Pferden in den Stallungen sind sofort im Sekretariat anzuzeigen. Kranke Pferde sind auf Anordnung des Rennbahntierarztes oder der Rennbahnverwaltung zu entfernen oder abzusondern. Pferde, die nicht vollkommen gesund sind, finden in den Stallungen keine Aufnahme und dürfen nicht ins Magna Racino gebracht werden. Den mit der Überwachung der Einhaltung der tierärztlichen Verordnungen betrauten Funktionären, Racino-Mitarbeitern und Beamten der Behörde ist das Betreten der Stallungen jederzeit und ungehindert zu gewähren. Bei Pferden, die nicht in den Stallungen des Magna Racino trainiert und untergebracht sind und aus dem Ausland anreisen muss der AROC laut EU-Vorschriften vor jeder Veranstaltung die Vorlage eines schriftlichen amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses verlangen. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen wird eine Verwaltungsstrafe von mindestens € 40,- eingehoben.

Erkrankte Pferde, deren Eigentümer oder Trainer die Vorschriften missachten, können von der Rennbahn und von der Teilnahme an Rennen im Magna Racino ausgeschlossen werden. Die dafür Verantwortlichen erhalten eine Geldstrafe.

Alle Pferde, die in den Stallungen stehen oder an Rennen teilnehmen, müssen eine belastbare Immunität gegen Influenza aufweisen, das heißt, eine Grundimmunisierung im Abstand von 21 bis 90 Tagen, und mindestens alle 12 Monate geimpft sein.

- Für alle genannten Startpferde, die im Ausland trainiert werden und oder aus dem Ausland anreisen, muss ein Cogginstest (max. 12 Monate alt) vorgelegt werden.

5. Versicherung von Pferden

Jeder, der ein Pferd in die Stallungen des Magna Racinos einstellt, oder an Rennen teilnimmt, ist verpflichtet, eine Pferdehaftpflichtversicherung für dieses Pferd abzuschließen. Der Besitzer jedes Pferdes haftet für Schäden, die sein Pferd verursacht.

6. Vorbehalte der Vereinsleitung

Alle in der Rennausschreibung angeführten Rennen gelten als Eventualrennen.

Die Vereinsleitung behält sich das Recht vor:

- a)** einzelne Rennen bzw. ganze Renntage vor, am, oder nach Nennungsschluss abzuändern, zu streichen, zu verschieben oder abzusagen
- b)** vor oder nach Nennungsschluss eine Erhöhung oder Herabsetzung der Rennpreise oder der Einsätze bzw. Reugelder vorzunehmen;
- c)** den Zeitpunkt für den Beginn der Rennen bzw. deren Reihenfolge im Programm zu ändern;
- d)** bei besonders schwerer Bahn die Rennstrecken der einzelnen Rennen zu verkürzen;
- e)** alle bzw. einzelne Rennen unter Zurückerstattung der eingezahlten Einsätze ausfallen zu lassen, falls weniger als acht Nennungen verschiedener Besitzer abgegeben wurden, oder falls die Beteiligung an dem Rennen zu gering ist, oder falls es aus anderen Gründen für notwendig erachtet wird;
- f)** die in der Rennausschreibung ausgeschriebene Rennen am Nennungstag zu streichen, durch eine Ausschreibungskorrektur abzuändern oder ausfallen zu lassen, (z.B. falls zu wenige Nennungen verschiedener Besitzer abgegeben wurden), oder falls die Beteiligung an dem Rennen zu gering erscheint, oder falls es aus anderen Gründen für notwendig erachtet wird;
- g)** zurückgezogene oder ausgefallene Rennen durch Neuausschreibung zu ersetzen;
- h)** den Start mit dem Startauto durchzuführen, wenn von allen Pferden die gleiche Rennstrecke zu durchlaufen ist;
- i)** bei Rennen eine andere Startmethode, als im Programm angegeben ist, anzuwenden, wenn dies durch besondere Umstände bedingt wird;
- j)** bei Nichteinhaltens fälliger Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Boxenmieten für im Magna Racino stationierte Pferde, sonstige Gebühren, etc., die Annahme von Nennungen säumiger Besitzer, Trainer und Berufsleute abzulehnen, bzw. Teilnehmer vom Start auszuschließen und diese auf die Österreichweite Schuldnerliste zu setzen. Weiters behält sich der AROC das Recht vor, den zuständigen Trainer durch eine entsprechende Mitteilung anzuweisen, unverzüglich für eine anderweitige Unterbringung der Pferde außerhalb des Rennplatzes Sorge zu tragen. Bei groben Fehlverhalten werden dem Trainer und Besitzer Strafgebühren u. Kosten angelastet.
- k)** bei ungeklärten Besitz- oder Trainerverhältnissen, oder falschen Angaben bei der Nennung oder Starterangabe, auch wenn diese erst nach einem Rennen bekannt werden, ein Pferd preisverlustig zu erklären.

7. Nennungen

Alle Nennungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Nennungen können durch den Besitzer oder Trainer abgegeben werden; der Trainer gilt zur Vornahme von Nennungen als bevollmächtigt, sofern nicht vor Beginn eines neuen Rennjahres eine gegenteilige schriftliche Erklärung des Besitzers beim AROC eingegangen ist. Nennungen mit mehreren Einsatzterminen bzw. Streichungsterminen sind Dauernennungen und können nur schriftlich vom Besitzer gestrichen bzw. beendet werden. Neben dem Besitzer oder Trainer können andere Personen nur Nennungen abgeben, wenn eine schriftliche Vollmacht der Berechtigten beim AROC hinterlegt ist. Werden Nennungen vom Besitzer und vom Trainer

eines Pferdes gleichzeitig abgegeben, so werden die vom Besitzer abgegebenen Nennungen als gültig angenommen. Die Anmeldungen haben, nach Besitzern geordnet, auf den für diesen Zweck aufgelegten Nennungsbogen bis zu den in den Ausschreibungen festgesetzten Terminen schriftlich zu erfolgen. Bei brieflicher Einsendung sind die Anmeldungen postfrei an das Sekretariat des AROC zu richten.

Verspätet abgegebene Nennungen sind ungültig. Für die Beurteilung, ob eine im Postwege einlangende Nennung rechtzeitig abgegeben wurde, ist der postalische Datumstempel auf dem Poststück maßgebend. Nach Nennungsschluss kann keine Nennung abgegeben, zurückgezogen oder geändert werden. Jeder Nennende haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Jeder Besitzer oder Trainer bzw. sonstige Bevollmächtigte ist verpflichtet, die in einer Ausschreibung verlangte Teilnahmeberechtigung seines Pferdes hinsichtlich Abstammung, Alter, Geschlecht, Gewinnsumme und sonstiger Rennberechtigungen auf Verlangen nachzuweisen. Fahrlässig oder wissentlich falsch gemachte Angaben werden bestraft. Für mündlich abgegebene Nennungen wird keine Haftung übernommen.

b) Die Nennungsstelle hat das Recht, Nennungen zurückzuweisen. Dies trifft vor allem bei ungeklärten Besitz- oder Trainerverhältnissen zu, oder wenn andere zwingende Gründe vorliegen. Trainergemeinschaften werden nur dann akzeptiert, wenn es sich um eine gewerberechtlich eingetragene Erwerbsgemeinschaft handelt.

c) Wird ein Rennen infolge ungenügender Nennungen oder Starter vor dem Erscheinen des offiziellen Programms aufgehoben, so gelten die für dieses Rennen abgegebenen Nennungen für ein anderes, vom Besitzer oder dessen Bevollmächtigten zu bestimmendes Rennen des gleichen Tages, vorausgesetzt, dass das Pferd für dieses Rennen die notwendige Qualifikation besitzt, bzw. das Starterfeld ein zusätzliches Pferd zulässt. Der Einsatz wird für jedes Rennen berechnet, in welchem das Pferd nunmehr startberechtigt ist. Für genannte Pferde besteht – außer es wird höhere Gewalt nachgewiesen – eine fixe Startverpflichtung. Pferde können nur tierärztlich gestrichen werden. Wird ein Pferd aus anderen Gründen, diese sind dem Rennverein entsprechend nachzuweisen, vom Start zurückgezogen, wird ein Reugeld von mindestens 50 Euro verrechnet. Bei unbegründeter Abmeldung eines Pferdes wird von der Rennleitung zusätzlich eine Strafe verhängt. Der AROC hat die Möglichkeit, Ersatzpferde in das Rennprogramm aufzunehmen. Diese kommen nur dann zum Einsatz, wenn genannte Pferde gestrichen werden.

d) Die Rennen werden nach den Bestimmungen des Österreichischen Trabrenn-Reglements gelaufen. Ferner sind die Allgemeinen Bestimmungen des AROC für die Trabfahren im Magna Racino des betreffenden Jahres und nachstehende Sonderbestimmungen für die Rennen maßgebend. Die Mindeststarteranzahl für Zuchtrennen sind 9 Nennungen. Der Rennverein behält sich vor, falls weniger als 9 Nennungen eingehen oder falls besondere Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen,

- 1.) Nachnennungen zu erhöhten Gebühren festzusetzen,
- 2.) Den in der Rennausschreibung vorgesehenen Termin für die Starterangabe zu verschieben,
- 3.) Rennen auf einen anderen Renntermin zu verschieben,
- 4.) Die Kürzung von Rennpreisen vorzunehmen,
- 5.) Die Rennen unter Zurückzahlung der eingezahlten Einsätze, für bei der Starterangabe genannte Pferde, zurückzuziehen oder entfallen zu lassen.

Der Rennverein kann eine Erhöhung oder Herabsetzung des in der Rennausschreibung vorgesehenen Rennpreises oder Distanzen vor oder nach Nennungsschluss bzw. am Tag des Rennen vornehmen, oder falls weniger als 9 Pferde in den Wetten starten.

Sämtliche Nennungen in Zuchtrennen sind Dauernennungen, so sie nicht termingerech vom Besitzer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich gestrichen werden. Diese Nennungen sind bis zum Nennungsschluss, der in den Ausschreibungen festgesetzt ist, schriftlich unter gleichzeitiger Einzahlung des vorgeschriebenen Nennungsgeldes abzugeben. Ab dem ersten Streichungstermin kann der Besitzer sein Pferd schriftlich streichen. Wird jedoch ein Pferd zum Streichungstermin nicht gestrichen, bleibt die Nennung aufrecht und ist das angelaufene Nenngeld bis zu der erfolgten Streichung durch den Besitzer zu bezahlen.

Fallen die festgesetzten Streichungstermine auf einen Renn-, Sonn- oder Feiertag, so können die Erklärungen um einen Tag später abgegeben werden.

Nennungen, für welche die fortlaufenden Erklärungen und Einsatz-Zahlungen nicht termingerecht weiter bezahlt werden, können vom AROC ersatzlos gestrichen werden. Eine Stundung der Einsätze findet nicht statt.

Nachnennungen sind möglich und zu den in der Ausschreibung veröffentlichten Nachnennungsterminen zulässig. Die Höhe der Nachnengebühr ist in der Ausschreibung festgesetzt und richtet sich nach dem Wert des Rennpreises. Der AROC ist in Ausnahmefällen berechtigt, Nachnennungen zu veränderten Gebühren festzusetzen.

8. Einsätze

Jeder Rennstallbesitzer hat vor Beginn der Rennsaison auf seinem Rennstallbesitzerkonto ein angemessenes Depot von mindestens 200 Euro zu hinterlegen. Die Einsatzbeträge, die nicht durch Guthaben gedeckt sind, sind spätestens am Tage des Nennungsschlusses im Sekretariat des AROC zu erlegen. Nennungen, für welche die Einsätze nicht zeitgerecht bezahlt oder sichergestellt wurden, können zurückgewiesen werden. Der volle Einsatz ist für alle Pferde zu entrichten, für die eine Nennung abgegeben wurde und die bei der Starterangabe als Starter verpflichtet wurden. Einsätze für nicht startende Pferde werden einbehalten und nicht zurückbezahlt.

9. Starterangabe

Die Starterangabe hat bis zum festgesetzten Termin schriftlich, unter Benützung der hierfür vorgesehenen Formblätter, zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Starterangabe wird jeweils in den Ausschreibungen bekannt gegeben. Für mündlich abgegebene Nennungen wird keine Haftung übernommen und sind innerhalb Tagesfrist schriftlich nachzureichen.

Nennungen in Rennen mit geänderten Nennungsterminen (z. B. alle Einsatz-, Zucht-Jahrgangs- und Grupperennen), für die keine schriftliche Starterklärung abgegeben wird, gelten als gestrichen und verlieren damit die Startberechtigung.

Das Zurückziehen eines Pferdes oder die Änderung des Fahrers ist unzulässig, sobald diese im offiziellen Rennprogramm erschienen sind und der Besitzer bzw. Trainer nicht einen von der Rennleitung als ausreichend anerkannten Grund dafür angibt. Kann ein zum Start angemeldetes Pferd und bereits angereistes Pferd aus gesundheitlichen Gründen nicht laufen, so muss das Unvermögen des betreffenden Pferdes durch **den Rennbahntierarzt** festgestellt und bestätigt werden. Der Rennbahntierarzt ist zusätzlich bevollmächtigt, in Absprache mit der Rennleitung, Pferde, aus gesundheitlichen Gründen, des Starts zu verweisen. Kommt ein Pferd vor dem Rennen zu Sturz (als Sturz gilt das Berühren des Bodens mit der Schulter) ist es automatisch aus dem Rennen zu streichen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Rennen und aller dazu notwendigen Kontrollen besteht die Verpflichtung, dass startende Pferde spätestens **eine Stunde vor Beginn des ersten Rennens** am Rennbahngelände anwesend sind. Verstöße, die zu Verzögerungen im ordnungsgemäßen Ablauf des Renntages führen, können eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen.

Pferde, die zum Start gemeldet sind, haben mit ihrem Fahrer beim Kommando 11 Minuten bis zum Start auf der Bahn zu erscheinen. Bei sieben Minuten bis zum Start ist von allen Teilnehmern verpflichtend eine Vorstellungsparade zu absolvieren und danach sind die Pferde in schnellem Tempo den Besuchern vorzuführen. Bei 3 Minuten bis zum Start sind die Pferde Richtung Startplatz zu bringen und haben sich in dessen unmittelbarer Nähe auf zuhalten.

Befreiungen von der Vorstellungsparade sind kostenpflichtig bei Starterangabe im Rennsekretariat anzumelden.

Die Rennleitung behält sich jederzeit vor, Pferde ohne Wetten (O.W.) laufen zu lassen, die zwar ordnungsgemäß genannt wurden, aber durch ein technisches Versehen in das Programm nicht aufgenommen, mit einer falschen Rennstrecke versehen wurden oder anderen schwerwiegenden Gründen.

Sämtliche Fahrer, auch Amateurfahrer, sind verpflichtet, übernommene Fahrten auszuführen, es sei denn, dass stichhaltige Hindernisgründe nachgewiesen werden können.

Alle ab Nennungsschluss erzielten Gewinne werden ausnahmslos nicht angerechnet. (außer Siege im Handikap/ DGS, wenn dadurch die DGS für das entsprechende Rennen überschritten wurde)

10. Startplätze

In Zuchtrennen, die mit Autostart durchgeführt werden, werden die Startplätze der neun Teilnehmer mit der höchsten Zuchtrenn- Startsumme in der ersten Startreihe nach alphabetischer Reihenfolge verlost. Bei gleicher Zuchtrenn-Startsumme, welche die Verlegung eines oder mehrerer Teilnehmer in die nachfolgende Startreihe erforderlich machen würde, erfolgt unter den betroffenen Teilnehmern eine gesonderte Verlosung der betroffenen Startreihe. Die Startplätze aller übrigen Teilnehmer für die Zweite bzw. weitere Startreihen werden in analoger Weise verlost. Als Grundlagen wird die Zuchtrenn-Startsumme am Tage der Starterangabe herangezogen. Bei Ausfall eines Teilnehmers nach der Verlosung der Startnummern, gibt es kein Nachrücken von Teilnehmern und der gestrichene Teilnehmer hat im Rennprogramm den Vermerk „Nichtstarter“. In freien Handikaps setzt der Handikapper die Startplätze fest. In DGS (Durchschnittsgewinnsumme) Rennen erfolgt die Startaufstellung nach der DGS. Den innersten Startplatz erhält das Pferd mit der niedrigsten DGS usw., bei gleicher DGS entscheidet über den inneren Startplatz die geringere Lebensstartsumme.

In allen übrigen Rennen ist für die Aufstellung der Pferde, die von der gleichen Distanz abgehen die Höhe der für das betreffende Rennen anrechenbare Gewinnsumme maßgebend. Das Pferd mit der niedrigsten Startsumme erhält den günstigsten Startplatz (Innenseite), das Pferd mit der nächst höheren Startsumme den zweitbesten Startplatz usw. Bei gleich hoher Startsumme hat das Pferd jüngeren Jahrganges die Innenseite, bei gleichaltrigen Pferden erfolgt die Aufstellung nach der Anzahl der Starts (weniger Starts bedeutet immer innerer Startplatz) bzw. bei gleicher Anzahl von Starts alphabetisch nach den Pferdenamen von innen nach außen. Gewinnlose Pferde werden ebenfalls nach der Anzahl der Starts (weniger Starts bedeutet immer innerer Startplatz) bzw. bei gleicher Anzahl von Starts in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt. Es gibt generell kein Vorrücken von Teilnehmern aus der zweiten Startreihe in die erste Reihe bzw. von der dritten in die zweite Startreihe.

Bei Zulagen und Erlaubnissen gilt folgende Regelung: Zuerst kommen innerhalb eines Startplatzes die Pferde mit Zulagen, dann Pferde ohne Erlaubnisse in der Reihenfolge ihrer anrechenbaren Gewinnsumme. Dann folgen die Pferde, deren Fahrer (oder Pferde, sofern es die Ausschreibung vorsieht) eine Erlaubnis genießt – im offiziellen Rennprogramm mit „E“ bezeichnet, und anschließend sind die Pferde mit einer sonstigen Erlaubnis aufzustellen, wobei in beiden Fällen mit 20m Erlaubnis, vor jenem mit 40m Erlaubnis stehen.

Bei Leistungsprüfungen kann die Aufstellung der Pferde am Start, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich vorgeschrieben ist, aufgrund ihrer für das betreffende Rennen anrechenbaren Bestleistung erfolgen, und zwar in der Art, dass ein Pferd mit der schlechtesten Bestleistung, den innersten Startplatz erhält usw.

In Rennen für Zweijährige (ausgenommen Zuchtrennen) erfolgt die Startaufstellung, bei gleicher Gewinnsumme und gleicher Anzahl von Starts, nach den Qualifikationsmarken. Schnellere Qualifikationsmarke bedeutet den günstigeren Startplatz (Innenseite).

Dreijährige Pferde erhalten in allen Rennen immer automatisch die innersten Startplätze.

Alle Fahrer mit einer Fahrerlaubnis erhalten in allen Rennen mit Autostart die innersten Startplätze.

Bei Zusammentreffen mehrerer Erlaubnisse gilt die Pferde Erlaubnis vor der Fahrer Erlaubnis.

11. Unzulässige Fahrten

- 1.) Fahrer, die Besitzer oder Mitbesitzer von Pferden sind, dürfen in Rennen, an denen gänzlich oder teilweise ihnen gehörende Pferde teilnehmen, kein fremdes Pferd fahren.
- 2.) Trainer und Lehrlinge dürfen fremde Pferde nur in Rennen fahren, in denen kein Pferd des eigenen Stalles startet.
- 3.) Lehrlinge, dürfen fremde Pferde nur mit Bewilligung des Lehrherrn fahren. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der Trainer (Lehrherr) verantwortlich.

- 4.) Amateurfahrer, welche die Berechtigung zum Fahren in offenen Rennen besitzen, sind nur dann in offenen Rennen startberechtigt, wenn sich das von ihnen zu fahrende Pferd im alleinigen Besitz oder im Familienbesitz befindet.

12. Rennen in Abteilungen

Die Zentrale hat dem AROC bis auf weiteres gestattet, vom im § 81 des Österreichischen Trabrenn-Reglements vorgesehenen Erfordernis, demzufolge bei Teilung eines Rennens die Pferde eines Besitzers in einer Abteilung laufen müssen, abzugehen. Die Vereinsleitung kann, falls sie dies für notwendig hält, bestimmen, dass ein Rennen in mehreren Abteilungen gelaufen wird. Über die Verteilung der Rennpreise und der Pferde in den einzelnen Abteilungen entscheidet ausschließlich die Vereinsleitung.

13. Dresse und Nummern

- 1.) Die Fahrer haben in allen Rennen vollständige Dress (Anzug, Fahrhose, Stiefel, Sturzhelm, Handschuhe und Schutzbrille) und bei schlechtem Wetter, mit Zustimmung der Rennleitung Gummidress, anzulegen.
- 2.) Diejenigen Fahrer, deren Dress, Regendress bzw. Adjustierung unvorschriftsmäßig ist, oder nicht den registrierten Farben entspricht, erhalten eine Strafe.
- 3.) Dresse - Änderungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt und sind bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen bei der Rennleitung anzusuchen.
- 4.) Satteldecken und Kopfnummern beim Aufwärmen und im Rennen: Um den Besuchern alle Pferde kenntlich zu machen, sind die Pferde mit den zugewiesenen Satteldecken und Kopfnummern zu versehen.
- 5.) Eine Stunde vor Rennbeginn bis zum Ende des letzten Rennens dürfen nur Pferde auf der Bahn erscheinen, die an irgendeinem Rennen des Tages teilnehmen.
- 6.) Für Beschädigung oder Verlust der Satteldecken und Kopfnummern sind die Fahrer voll verantwortlich und ersatzpflichtig. Es besteht die Rückerstattungspflicht von übernommenen Satteldecken und Kopfnummern. Die leihweise zur Verfügung gestellten Satteldecken und Kopfnummern entsprechen einem Wiederbeschaffungswert von 100 Euro pro Garnitur. Nicht ordnungsgemäß zurückerstattete Satteldecken und Kopfnummern werden zu diesem Betrag in Rechnung gestellt.

14. Auszahlung der Rennpreise

- 1.) Die Gutschriften der Rennpreise usw. erfolgen auf die im offiziellen Programm angegebenen Besitzernamen. Geteilte Abrechnungen bei Gesellschaftsverhältnissen werden nicht in Vormerk genommen. Für die Durchführung der prozentuellen Abrechnung bei verkauften bzw. verpachteten Pferden übernimmt der AROC keine wie immer geartete Haftung.
- 2.) Von allen erzielten Renngewinnen werden 15% auf das Konto jener Trainer gebucht, unter deren Verantwortung die betreffenden Pferde bei der Erzielung ihrer Gewinne gelaufen sind. Als Ausnahmeregelung gilt, wenn ein Berufsfahrer, der nicht zugleich auch der Trainer des Pferdes ist, das Rennen bestritten hat. In diesem Fall werden von den erzielten Renngewinnen 10% auf das Konto des Trainers und 5% auf das Konto des Berufsfahrers gebucht.
- 3.) Jeder Besitzerwechsel ist der Zentrale unter Beigabe des Fohlenscheines schriftlich, vom Verkäufer und Käufer unterzeichnet, anzuzeigen. Im Falle der Nichteinbringung der Verkaufsanzeige läuft das betreffende Pferd bis zur Klarstellung der Besitzverhältnisse „unter Protest“ (u. P.) und die erzielten Rennpreise bleiben gesperrt.
- 4.) Die Auszahlung von Besitzerkonten wird 4 Wochen nach Beendigung des jeweiligen Meetings und Bearbeitung aller Gegenverrechnungen auf schriftliche Anforderung eines Berechtigten durchgeführt. Für die Behebung von Beträgen durch Mittelspersonen ist eine rechtsgültige Vollmacht erforderlich. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen für alle Beteiligten ist der AROC.

- 5.) Trainer und Fahrer können auch während der Saison jeweils am Ende eines Monats schriftlich um Akontozahlungen ansuchen.
- 6.) Sämtliche Zahlungen erfolgen ausschließlich auf dem Bankweg. Ein angemessenes Kontodepot soll bei aktiven Besitzerkonten bestehen bleiben. Dieses wird bei Auflösung des Rennkontos rückerstattet. Rennpreise werden erst nach Abzug aller eventuellen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rennbahnbetreiber, dem AROC, der Zentrale für Traberzucht & Rennen in Österreich, sowie dem Trainer bestehen, an die Berechtigten ausbezahlt. Ferner kann der Veranstalter berechnete Forderungen von Züchtern, die diese geeignet nachweisen, im Falle eines Guthabens an diese zur Auszahlung bringen. Wurden von Pferden Dopingproben abgenommen, ist das entsprechende Rennkonto des Besitzers, Züchters, Trainers und Fahrers des betroffenen Pferdes so lange gesperrt, bis ein negatives Ergebnis der Dopingprobe vorliegt und bekannt gegeben wurde.
- 7.) Der Besitzer eines startberechtigten Pferdes unterwirft sich automatisch durch die Abgabe einer Nennung ausdrücklich diesen Bestimmungen.

15. Altersgrenzen

Im Magna Racino gelten für die ausgeschriebenen Rennen folgende Altersgrenzen:

Stuten:

In allen Rennen bis einschließlich 12 Jahre

Hengste:

In allen Rennen bis einschließlich 14 Jahre

Wallache:

In allen Rennen bis einschließlich 14 Jahre

16. Teilnahmebeschränkungen

Qualifikationsmarken: (Mindestleistungen)

Rennstrecke 1640m, Autostart

Zweijährige:	1:27
Dreijährige:	1:26
Vierjährige:	1:25
Fünfjährige u. Ältere:	1:23
Trabreiten:	1:25

- 1.) Die Höchstanzahl an Startern beträgt, ausgenommen Jackpot -, Einsatz-, Zucht- u. Jahrgangrennen und unumgängliche Fälle, in Rennen mit Autostart 16, die Höchstanzahl an Startern in Rennen mit Bänderstart sind 8 Pferde pro Band, ausgenommen Jackpot -, Einsatz-, Zucht- u. Jahrgangrennen und unumgängliche Fälle. Bei einer größeren Anzahl von Nennungen gelten sodann die Ausscheidungskriterien.
- 2.) Überschreitet das Nennungsergebnis für ein Rennen am Tage des Nennungsschlusses die zulässige Teilnehmeranzahl, sind von einer notwendig gewordenen Ausscheidung jene Pferde betroffen, die die niedrigste Startsumme aufweisen.
- 3.) In Handikaps jeder Art und Rennen mit einer Gewinnsumme bis Euro 1.000 scheidet jene Pferde aus, die in den zurückliegenden 3 Monaten die meisten Starts aufweisen. Bei gleicher Höhe der Starts innerhalb der zurückliegenden 3 Monate sind jene Pferde betroffen, die die meisten Starts des laufenden Jahres aufweisen.
- 4.) Pferde, die die Qualifikation gelaufen, dreimal nicht erreicht haben, erhalten 14 Tage Startverbot. Sie müssen danach in einem Probelauf eine positive Leistung erbringen, um zum Antreten in einem Rennen wieder zugelassen zu werden.
- 5.) Nicht gestartete Pferde der vergangenen Rennwoche scheidet bei Überschreitung des Nennungsergebnisses in der nachfolgenden Rennwoche vorrangig aus.
- 6.) In Rennen, bei denen Änderungen gegenüber der Ausschreibung vorgenommen werden, erhalten die neu hinzugekommenen Pferde Startplätze in der zweiten Startreihe. In, am Nennungstag, neu ausgeschriebenen Rennen kann diese Bestimmung unberücksichtigt bleiben.

17. Abzüge von Dotationen

Starten in einem Rennen weniger als acht Pferde, so können die Rennpreise mit einem 25%igen Abzug zur Auszahlung gelangen. Dies gilt ausnahmslos für alle Rennen.

18. Fahrererlaubnisse

- 1.) In allen Bänderstartrennen (ausgenommen Zuchtrennen und Handikaps) genießen Lehrlinge und lizenzierte Berufsfahrer (die die Berufsfahrerlizenz noch keine 2 Jahre in Anspruch genommen haben), die noch keine 20 Rennen gewonnen haben, eine Erlaubnis von 20 Metern, sofern die Ausschreibung eine Fahrererlaubnis nicht ausdrücklich ausschließt.
- 2.) Alle Fahrer mit einer Fahrererlaubnis erhalten in allen Rennen mit Autostart die innersten Startplätze. (ausgenommen Zuchtrennen u. Handikaps)
- 3.) Die Beanspruchung einer Fahrererlaubnis ist stets bei der Vorstarterangabe anzumelden, widrigenfalls sie nicht gegeben wird.
- 4.) Sowohl eine angemeldete, als auch nicht angemeldete Fahrererlaubnis kann nachträglich nicht berücksichtigt werden.

19. Hinter der Flagge

- 1.) Ein Pferd erhält die Qualifikation „Hinter der Flagge“ (h. d. F.), wenn es mehr als 10 Sekunden der Gesamtzeit nach dem siegreichen Pferd die Ziellinie passiert.
- 2.) Die Bestimmungen „Hinter der Flagge“ finden in den Rennen, welche ausdrücklich den Zwei- und Dreijährigen vorbehalten sind und in allen Zuchtrennen keine Anwendung.
- 3.) Ist ein Pferd in einem Rennen „Hinter der Flagge“ eingekommen, ausgeblieben bzw. disqualifiziert worden, wird dem Pferd für dieses Rennen die Qualifikation „gelaufen“ nicht zuerkannt.

20. Befreiungen von der Parade

Pferde, die von der Parade befreit werden sollen, sind bei der Starterangabe verbindlich anzumelden. Jede Befreiung (pro Parade) kostet 20 Euro. Fahrer, deren Pferde nicht von der Parade abgemeldet wurden, und bei der verpflichtenden Vorstellungsparade nicht teilnehmen, werden von der Rennleitung mit einer Strafe belegt.

21. Autostartrennen

1.) In Rennen mit Autostarts treten jeweils neun Pferde in einer Reihe an. Für Pferde, die vom äußersten Startplatz in der ersten Startreihe antreten sollen, muss bei der Starterangabe der Vermerk „Außenstart“ gemeldet werden. Für Pferde, die vom äußersten Startplatz in der zweiten Startreihe antreten sollen, muss bei der Starterangabe der Vermerk „Zweite Reihe Außenstart“ gemeldet werden. Das Anmelden von „Zweiter Reihe innen“ oder „Zweiter Reihe“ ist nicht zulässig. In Rennen, bei denen Änderungen gegenüber der Ausschreibung vorgenommen werden, erhalten die neu hinzugekommenen Pferde Startplätze in der zweiten Startreihe. Pferde, die entweder freiwillig (angemeldet) oder wegen Öffnung des Rennens aus der zweiten Startreihe ablaufen, starten immer „Außen“, d.h. hinter dem äußersten Pferd in der ersten Reihe.

2.) In allen Rennen, ausgenommen Zuchtrennen, ist für die Aufstellung der Pferde, die von der gleichen Distanz abgehen, die Höhe der für das betreffende Rennen geltenden Startsumme maßgebend, und zwar so, dass das Pferd mit der niedrigsten Startsumme den innersten, das Pferd mit der nächst höheren Startsumme den nächsten Startplatz erhält usw.

3.) Fällt bei einem Autostart-Rennen ein im Programm aufscheinendes Pferd aus, so gibt es im Magna Racino generell kein Vorrücken von Teilnehmern aus der zweiten Startreihe in die erste Reihe. Dies gilt auch für Einsatz-, Zucht- und Jahrgangsrennen!

4.) Sollte das Startauto aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, so behält sich der Veranstalter vor, dieses Rennen fliegend oder mit Bändern zu starten.

5.) Ist in einem Rennen, für welches kein Autostart vorgesehen war, die Möglichkeit eines solchen gegeben, so wird das Rennen mit Autostart durchgeführt.

22. Betreten des Zuschauerraumes

Alle Fahrer werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Betreten des Zuschauerraumes in Dressen für die Zeit der Veranstaltung nicht gestattet ist.

23. Benützung der Hauptbahn an Renntagen

An Sonn und Feiertagen ist die Hauptbahn für Trainingszwecke generell gesperrt. An Renntagen, die an einen Wochentag fallen, darf die Bahn ab 14.00 Uhr zum Aufwärmen und Trainieren der Pferde nicht mehr benützt werden. An Renntagen ist das Trainieren von nicht startenden Pferden ausnahmslos untersagt. In rechtzeitig (d. h. bei Nennungsschluss für den betreffenden Renntag) angemeldeten Fällen können Pferde, mit Arbeitssatteldecken, mit ausdrücklicher Zustimmung des Rennsekretärs, gegen eine Gebühr von 20 Euro gearbeitet werden. Zuwiderhandelnde werden mit einer Strafe von 100 Euro belegt. Aufwärmen ist nur in Renndressen gestattet. Übertretungen dieses Verbotes werden durch die Rennleitung streng geahndet.

An Renntagen ist das Parken innerhalb des Stall- und Rennplatzgeländes (mit Ausnahme des offiziellen Parkplatzes) ausnahmslos verboten.

24. Einnahme von verbotenen Mitteln

Die Rennleitung ist jederzeit berechtigt einen Alko- u. od. Drogentest bei allen Fahrern durchzuführen, oder einen Dopingtest zu veranlassen. Als Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gilt ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 Promille und darüber. Wird ein Alkotest abgelehnt, wird Alkoholisierung angenommen. Die Rennleitung ist berechtigt, bei Verdacht der Fahruntüchtigkeit eines Fahrers durch Einfluss von Alkohol und Rauschmitteln (z.B. Drogen oder Medikamente), dem Fahrer die Teilnahme an weiteren Rennen jederzeit zu untersagen. Die Kosten der Untersuchung sind vom Untersuchten zu tragen, wenn eine Fahruntüchtigkeit festgestellt wurde. Das Strafausmaß für Alkoholisierung oder sonstige durch Rauschmittel oder Drogen verursachte Fahruntüchtigkeit bestimmt die Rennleitung. Zusätzlich zu einer Geldstrafe wird bei allen Vergehen ein Fahrverbot in unbegrenzter Höhe verhängt. Im Wiederholungsfall können neben einer Geldstrafe und eines Fahrverbotes auch ein Antrag auf Lizenzentzug bei der Zentrale ausgesprochen werden.

25. Dopingproben

Dopingproben können von allen im Training oder an Rennen teilnehmenden Pferden abgenommen werden. Jeder Trainer hat dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat, als Begleitung für das zu testende Pferd zur Verfügung steht, sollte er selbst verhindert sein.

Ist bei einem Pferd, der Befund positiv, wird dieses Pferd auch für alle in Folge gelaufenen Rennen in Österreich, die zwischen der Abnahme der Dopingprobe und dem endgültigen Ergebnis (Gegenanalyse etc.) gelaufen wurden, für preisverlustig erklärt.

Die Anwendung verbotener Mittel, einschließlich körperfremder Substanzen, sowie mechanischer oder elektrischer Vorrichtungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit eines Pferdes im Rennen zu beeinflussen, ist untersagt.

Der Trainer ist dafür verantwortlich, dass ein von ihm trainiertes Pferd bzw. für das er als Trainer verantwortlich zeichnet, am Tag des Rennens nicht unter Einfluss eines verbotenen Mittels steht. Er hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass am Tag des Rennens die Aufsicht über das Pferd lückenlos gewährleistet ist und sich niemand ohne Wissen und Genehmigung des Trainers Zutritt zu seinem an einem Rennen teilnehmenden Pferd verschafft.

Im Falle der Entnahme einer Dopingprobe ist der analytische Nachweis maßgebend und der dafür Verantwortliche laut Trainingsliste zu bestrafen. Gegen jeden, der ein verbotenes Mittel anwendet, seine Anwendung versucht, bei ihr mitwirkt oder sie ermöglicht, und/oder seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt, ist von der Rennleitung strengstens zu bestrafen.

Zu den verbotenen Substanzen gehören auch solche, die geeignet sind, den Säuren- und Basenhaushalt zu beeinflussen. Die messbare Bicarbonatkonzentration im Blut darf den internationalen Wert nicht übersteigen.

Bei Bicarbonat-Proben („Milkshakes“) erfolgt die Abnahme und die Auswertung der Dopingprobe im Beisein folgender Personen: Besitzer oder dessen Beauftragter (Trainer, Fahrer, Stallpersonal etc.), eines Mitgliedes oder eines Beauftragten der Rennleitung, dem Rennbahntierarzt oder eines seiner Vertreter.

Die Ordnungsmäßigkeit der Abnahme wird durch die Unterschrift aller Beteiligten vor der jeweiligen Auswertung bestätigt. Das Ergebnis der Auswertung, die im Beisein der oben angeführten Personen vorzunehmen ist, ist unanfechtbar. Eine Gegenanalyse, die bei externen Auswertungen von Proben gestattet ist, entfällt bei Auswertungen von Dopingproben vor Ort.

Pferde, bei denen ein positiver Befund festgestellt wird, verlieren unverzüglich die Startberechtigung. Die Verantwortlichen werden, wie bei allen anderen vorliegenden positiven Dopingbefunden strengstens bestraft.

Des Weiteren hat der laut Österreichischen Trabrenn- Reglement Verantwortliche, bei dessen Pferd, oder bei sich selber, verbotene Mittel nachgewiesen wurden, für alle Kosten des Verfahrens aufzukommen, mindestens jedoch eine Vereinsstrafe von 2.000 Euro in die Dopingkassa des Vereines, aus der die Kosten der alljährlich durchgeführten Dopingkontrollen finanziert werden, einzuzahlen. Diese Zahlung steht in keinerlei Zusammenhang mit einer von der Rennleitung verhängten Strafe.

26. Trabreiten

Startberechtigte Teilnehmer in Trabreitbewerben sind Personen, die eine gültige Lizenz für Trabreiten haben. Lizenzierte Berufsreiter oder Amateurrenreiter sind auch ohne Trabreitlizenz in Trabreitbewerben startberechtigt. Das Reitgewicht in den Trabreitbewerben beträgt mindestens 60 kg.

27. Teilnahme des Pferdes an Rennen

Jeder Besitzer, Trainer und Reiter anerkennt, dass die Teilnahme am Training und an den veranstalteten Rennen des Magna Racinos ausschließlich auf eigene Gefahr erfolgt, und jeder Schadensersatzanspruch ausgeschlossen ist. Wenn ein Pferd nach einer Verletzung im Rennen aufgrund der Untersuchung durch den Rennbahntierarzt auf der Bahn getötet werden muss, hat diese Tötung auf der Rennbahn durch Injektion zu erfolgen.

Alle an einem Renntag an den Start gehenden Pferde müssen sich mindestens eine Stunde vor Beginn des ersten Rennens am Rennbahngelände einfinden, um eine ordnungsgemäße Veterinärkontrolle zu ermöglichen.

28. Züchterprämien

Züchterprämienberechtigt sind Pferde, die nach dem gültigen Rennreglement, siehe § 16ff (ÖTR), als Inländer gelten, deren Züchter die geltenden Bestimmungen des Rennreglements und der Allgemeinen Bestimmungen des Rennvereines eingehalten haben, und die im österreichischen Geburtenregister eingetragen sind.

Der Züchter ist verpflichtet, auf Verlangen des Rennvereines alle Nachweise über die korrekte Einfuhr züchterprämienberechtigter Pferde nach Österreich, sowie den Nachweis des Standortes nach der erfolgten Einfuhr zu erbringen.

Dies kann z.B. durch die Vorlage des amtierärztlichen Gesundheitszeugnisses, das bei jedem Transport eines Pferdes nach Österreich mitgeführt werden muss, und durch andere glaubhafte Dokumente erfolgen.

Werden bei einer solchen Überprüfung keine ordnungsgemäßen Papiere und Bescheinigungen vorgelegt, ist der Rennverein jederzeit berechtigt, die Zahlung von Züchterprämien zu verwehren. Pferde, die in einem anderen Land Inländerstatus haben und oder in deren Zuchtregister eingetragen sind, erhalten keine Züchterprämien. Die Züchterprämien betragen generell 10 % der Rennpreise.

29. Inländerstatus

Ist ein Pferd in Inländerrennen genannt, ohne den Nachweis der lückenlosen Erfüllung des § 16 (ÖTR) erbracht zu haben, ist dieses Pferd nicht startberechtigt.

30. Dotationsaufteilung

Zucht - & Einsatzrennen	Sieger	2. Platz	3. Platz	4. Platz	5. Platz	6. Platz
Dotation: € 10. 000	4 700	2 300	1 400	900	400	300
Dotation: € 20. 000	9 400	4 600	2 800	1 800	800	600
Dotation: € 15. 000	7 400	3 800	1 600	1 200	600	400

Abkürzungen:

3+	=	Rennen für Dreijährige und Ältere
5+	=	Rennen für Fünfjährige und Ältere
AF	=	Amateurfahren
B, Band	=	Das Rennen wird aus den Bändern gestartet
DGS	=	Durchschnittsgewinnsumme (seit 1.1.2023)*
FH	=	Freies Handikap
G, Gras	=	Das Rennen wird auf der Grasbahn gelaufen
H	=	Handikap
Int.	=	Rennen für Pferde aller Länder
J	=	Jahrgangrennen
kF	=	keine Fahrerlaubnis
L	=	Rennen für Berufsfahrer und Lehrlinge
N	=	Nennungsschluss
Nat.	=	Rennen für österreichische Pferde
R	=	Trabreiten
P	=	Privatrennen
ST	=	Starterangabe
Z	=	Zuchtrennen

*Startberechtigung in DGS Rennen:

6 Jährige und ältere österr. Pferde mit einer Startsumme ab € 3.500, die seit 1.1. 2023 mindestens 4 Starts in Österreich absolviert haben und nicht für dauernd ausgeführt sind.. Sollte ein Pferd aufgrund eines vor Nennungsschluss erzielten Sieges die für sein nächstes Rennen vorgesehene DGS Begrenzung überschreiten, verliert es automatisch die Startberechtigung für dieses DGS Rennen.